



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.12.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sauberes und sicheres Köln - Vorbeugen und Ahnden - Bußgeld-Statistik

Berichterstattung der Bild-Zeitung zur Anfrage der FDP-Fraktion

Die Bild-Zeitung berichtet in der Ausgabe vom 20.11.2010 über eine „seltsame Zahlen-gleichheit“ in der Bußgeldstatistik der Stadt Köln.

Die FDP Fraktion hat mit ihrer Anfrage zum Konzept „Sauberes und sicheres Köln“ eine differenzierte Darstellung der Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern erbeten. Das Buchungsverfahren der Stadt Köln bietet jedoch nur Gesamteinnahmezahlen für sämtliche Ordnungsverstöße der Bußgeldstelle. Um die Anfrage dennoch zu beantworten, wurden die konkret vorliegenden Fallzahlen der vergangenen fünf Jahre mit einem durchschnittlichen Bußgeldsatz multipliziert.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bußgeldsatzes wurde die in diesem Jahr üblicherweise vereinnahmte, mittlere Bußgeldhöhe – differenziert nach den einzelnen Rechtsgrundlagen – auf Basis der Fallzahlen errechnet und durch die Gesamtzahl der Fälle dividiert. Diese Berechnungsmethode wird als das gewogene oder gewichtete arithmetische Mittel bezeichnet. Es handelt sich um eine übliche, statistische Methode zur Berechnung zuverlässiger Durchschnittswerte.

Die genaue Berechnung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Rechtsgrundlage	Übliches Bußgeld)*	Fallzahl	Multiplikation „übliches Bußgeld * Fallzahl“
Grünflächenordnung	58,50 €	100	5.850,00 €
Kölner Straßenordnung	53,50 €	1.804	96.514,00 €
Landeshundegesetz	73,50 €	252	18.522,00 €
Fühlinger See Verordnung	58,50 €	6	351,00 €
Spiel- u. Bolzplatzsatzung	58,50 €	67	3.919,50 €
Straßen- u. Wegegesetz	113,50 €	977	110.889,50 €
Taubenverordnung	223,50 €	14	3.129,00 €
Wasservogelverordnung	123,50 €	4	494,00 €
*) inkl. Gebühr u. Auslage gem. § 107 OwiG		3.224	239.669,00 €
			Gerundet = 74,00 €

Da erfahrungsgemäß 70 % der zum Soll gestellten Bußgelder auch tatsächlich bei der Stadtkasse vereinnahmt werden können, wurde der Betrag von 74,00 EUR um 30% reduziert. Als Grund können beispielsweise die Beschwerdeverfahren beim Amtsgericht genannt werden. Daraus ergaben sich die von der Bildzeitung zitierten 51,80 EUR.

Der Betrag wurde, wie oben schon dargestellt, dann mit den einzelnen Fallzahlen multipliziert, um so die Einnahmehöhe in den verschiedenen Jahren zu berechnen. Da die Bußgeldrahmen in den vergangenen Jahren und auch die grundsätzliche Vorgehensweise im Ordnungsdienst nicht verändert wurden, konnte und musste in allen Jahren der gleiche durchschnittliche Bußgeldsatz zugrunde gelegt werden.

Die Politik benötigt für sachgerechte Planungen und Entscheidungen Zahlen und Daten. Die Verwaltung verfügt jedoch nicht immer über das gewünschte Zahlenmaterial. Liegen die Zahlen nicht in der gewünschten Form vor, so muss – wie im vorliegenden Fall – eine statistische Berechnung erfolgen, um die notwendigen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Die Verwaltung wird in solchen Fällen künftig auch die Berechnungsmethode darstellen, so dass Irritationen vermieden werden können.